S a t z u n g

zur Festlegung der Außenbereichsflächen "Untererlinghagen" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr.2 Baugesetzbuch (Entwicklungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 28.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Untererlinghagen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB festgelegt.
Der Lageplan im M. 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Die mit der Errichtung der Gebäude verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 Baugesetzbuch werden daher folgende Festsetzungen getroffen:

2. Bodenversiegelungen außerhalb der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

3. Private Erschließungsflächen wie Garagenzufahrten, Stellplätze einschl. deren Zufahrten sowie fußläufige Zugänge sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen (z.b. Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Oberfläche, Rasengittersteine).

4. Zur Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild sind die Grundstücke im Übergangsbereich zur freien Landschaft mit einer freiwachsenden Hecke mit einer Mindestbreite von 5,0 m der nachfolgenden Gehölzliste zu bepflanzen. Als Pflanzverband soll eine Dreiecksbepflanzung 1,25 m x 1,25 m erfolgen.
   Innerhalb der Hecke ist je Baugrundstück ein Baum der nachfolgenden Gehölzliste zu pflanzen.

5. Je angefangene 15 qm Vorgartenfläche ist mindestens ein Strauch der nachfolgenden Gehölzliste zu pflanzen.

6. Entlang der Straßenflucht sind bei einer Neubebauung je Grundstück mindestens zwei Bäume der nachfolgenden Gehölzliste zu pflanzen und zu unterhalten.

Gehölzliste

Bäume

Winterlinde	Tilia cordata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Traubeneiche	Quercus petraea
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Walnuß	Junglans regia
Wildkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus exelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Weißbirke	Betula pendula
Ulme	Ulmus glabra (z. Zt. nicht wegen Ulmensterben)
Schwarzerle	Alnus glutinosa (auf nassem Standort)

Obstbäume aller Arten (Halb- oder Hochstämme)

Sträucher

Hundsrose	Rosa canina
Feldros	Rosa arvensis
Weißdorn	Crataegus monogyna u. C. laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Goldregen	Laburnum anagyroides
Flieder	Syringa vulgaris
Stechhülse	Ilex aquifolium
Eibe	Taxus baccata
Wacholder	Juniperus communis
Seidelbast	Daphne mecereum
Kornellkirsche	Cornus mas
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum
Hasel	Corylus avellana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa

Beerenobst (Johannisbeere, Stachelbeere usw.)

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungen) können weitergehende Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienheide, 28. März 2000

Töpfer
Bürgermeister